

An die Eltern des Dillmann-Gymnasiums

Forststraße 43
70176 Stuttgart
Tel. 07 11 / 216 59755
Fax 07 11 / 216 59757
www.dillmann-gymnasium.de
dillmann-gymnasium@stuttgart.de

Entschuldigungsverfahren am Dillmann-Gymnasium

Liebe Eltern,

zu Beginn des neuen Schuljahres möchten wir noch einmal auf die an unserer Schule übliche **Verfahrensweise bei Unterrichtsversäumnis** hinweisen.

Basierend auf der Schulbesuchsverordnung gilt am Dillmann-Gymnasium folgende Regelung:

1. Bei **Krankheit** benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **vor Beginn der ersten Stunde** das Sekretariat. **Binnen drei Schultagen** muss eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vorliegen, ansonsten gilt das Fehlen der Schülerin/ des Schülers als unentschuldigt.
2. **Beurlaubungen** von einzelnen Stunden (z.B. für nicht anders terminierbare Arztbesuche) und bis zu zwei Unterrichtstagen genehmigt die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer. Mehr als zwei Tage oder eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag auf Beurlaubung ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Beurlaubung zu stellen.
Beurlaubungen von einzelnen Stunden teilen die Schüler zusätzlich im Vorfeld selbstständig den betroffenen Fachlehrern mit.
3. In den **Klassenstufen 9 und 10 werden Fehlzeiten** analog zur Regelung in der Kursstufe in den Halbjahresinformationen (ab der 15. Fehlzeit) und Zeugnissen (ab der 30. Fehlzeit) festgehalten. Dabei werden sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlzeiten erfasst. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin vorhersehbar länger als eine Woche (z.B. bei Krankenhausaufenthalt, schwerem Krankheitsverlauf etc.), werden diese Zeiten nicht mitgezählt.

Für die Erarbeitung des versäumten Stoffes sind alle Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls in Absprache mit den betreffenden Lehrern selbst verantwortlich.

Wir bitten nach Kenntnisnahme um Ihre Unterschrift auf dem Abschnitt unten, als Rückmeldung an die zuständige Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Schulleitung des Dillmann-Gymnasiums

Ich habe die Regelung zum Entschuldigungsverfahren am Dillmann-Gymnasium zur Kenntnis genommen:

Name der Schülerin/ des Schülers: _____ Klasse: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____ Unterschrift: _____

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg § 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach welcher Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. Die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.